

Benutzungsordnung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) für die gemeindlichen Sportgelände

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

(1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Sportgelände und dient der Sicherstellung einer dauerhaft ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Nutzungsmöglichkeit der Gelände. Der Aufenthalt auf den Geländen steht der Benutzung gleich.

(2) Die Sportgelände dienen der Entfaltung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, ihrer Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bzw. über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus gehende Benutzung bedarf grundsätzlich der Einwilligung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg).

§ 2 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung der Sportgelände ist grundsätzlich allen Personen gestattet.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister die vorübergehende Schließung eines oder mehrerer dieser Gelände vornehmen. Die Benutzung der Sportgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Die Sportgelände sind mit einer entsprechenden Beschilderung versehen, mit der auf diese Benutzungsordnung hingewiesen wird.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Sportgelände dürfen grundsätzlich während der Schulzeiten von den Schulen und außerhalb der Schulzeiten von den Sportvereinen benutzt werden. Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind in der Zeit von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr mit Ausnahme von Trainingszeiten.

§ 4 Nutzungsregeln

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet belästigt oder behindert wird. Die Benutzung der Anlagen und der Einrichtungen hat entsprechend der Zweckbestimmung und schonend zu erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

(2) Es ist auf den Sportgeländen insbesondere verboten,

1. diese zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten;

2. Spielgeräte oder sonstige Ausstattungselemente der Sportgelände zu zerstören, zu beschädigen oder bestimmungswidrig zu benutzen;

3. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder sie zu verwenden;
4. Alkohol zu konsumieren. Dies gilt nicht für öffentliche Sportveranstaltungen. Außerdem dürfen verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes nicht mitgeführt oder konsumiert werden;
5. Hunde als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spiel- und Rasenbereich frei laufen zu lassen. Hundeführer sind verpflichtet, den Kot ihres Hundes unverzüglich zu beseitigen. Zur Aufnahme des Tierkotes müssen geeignete Materialien (z. B. Tüten) verwendet werden;
6. mit Ausnahme von Sportveranstaltungen zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
7. mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge für Kontrollarbeiten, Pflege und Wartung der Gelände sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen; Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie Rollstühle;
8. übermäßigen Lärm zu verursachen, so dass die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne belästigt werden;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) Waren oder Leistungen aller Art zu verkaufen bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.

§ 5 Wiederherstellungspflicht

Wer die Sportgelände oder ihre Ausstattungselemente zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach Wahl der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) entweder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Das Hausrecht darf während der Schulzeiten von den Schulen und außerhalb der Schulzeiten von den Sportvereinen ausgeübt werden; das Hausrecht der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) als Eigentümerin bleibt hiervon unberührt. Bei Verstößen gegen die Festlegungen dieser Benutzungsordnung können Personen für eine bestimmte Dauer von der Benutzung der Sportgelände im Sinne dieser Benutzungsordnung ausgeschlossen werden.

§ 7 Ausnahmen

Auf Antrag oder von Amts wegen können in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen festgelegt oder Ausnahmen von den Regelungen dieser Benutzungsordnung zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Nutzungsregeln gemäß § 4 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt oder die Benutzungszeiten gemäß § 3 dieser Benutzungsordnung missachtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung der Gemeinde Cappel (Oldenburg) für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzer der Gelände und Einrichtungen selbst zufügen, übernimmt die Gemeinde Cappel (Oldenburg) keine Haftung.

(3) Die Gemeinde Cappel (Oldenburg) haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdete und nicht ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte entstehen. Die Gemeinde Cappel (Oldenburg) haftet auch nicht für Schäden, die durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Blitzschlag, Glatteis) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde Cappel (Oldenburg) zur Beleuchtung der Sportgelände und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen.

(4) Die Gemeinde Cappel (Oldenburg) haftet nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Sportgelände tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

49692 Cappel, 04.04.2023

Marcus Brinkmann, Bürgermeister

